



Datensperre Ihrer persönlichen Daten

Gemäss § 18 Abs. 1 MERG gibt die Einwohnerkontrolle einer privaten Person oder Organisation im Einzelfall auf Gesuch ohne Einschränkung Name, Vorname, Adressen sowie Datum von Zu- und Wegzug bekannt.

Die betroffene Person kann jedoch gemäss § 22 (IDG) des kantonalen Datenschutzgesetzes die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen. Bei einer Sperrung der Daten ist folgendes zu beachten:

Die Sperrung Ihrer Daten verhindert also Auskunft an...

... jegliche Firmen (z.B. Kreditkartengesellschaften für Kreditkartenanträge) und Privatpersonen (z.B. für Klassenzusammenkünfte) ohne Interessensnachweis. Solche Anfragen werden mit dem Vermerk „Diese Person ist bei uns mit einer Datensperre gemeldet.“ an die Anfrageadresse zurückgeschickt.

Die Sperrung bleibt unbeachtet wenn...

... gesuchstellende Personen oder Organisationen mit einem berechtigten Interesse (z.B. Verlustschein oder anderen berechtigten Geldforderungen) Angaben über gesperrte Daten verlangen. Auch an öffentliche Organe (wie Gemeinde- und Stadtverwaltungen, Ausgleichskassen, Gerichte, Betreibungsämter, Polizeistellen u.a.) werden die gesperrten Daten weitergegeben.

Möchten Sie Ihre Daten in unserem Einwohnerregister sperren lassen?

Dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und schicken es uns unterschrieben zu.

Ich ersuche Sie, meine persönlichen Daten ab sofort zu sperren. Ich nehme obgenannte Bestimmungen zur Kenntnis.

Vorname / Name:

Geburtsdatum:

Telefonnummer:

Datum / Unterschrift:

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns unter der Telefonnummer 052 319 11 80 an. Wir beraten Sie gerne.